

Prof. Dr. Ulfrid Neumann (Frankfurt am Main)

Rechtsgeltung – Ein Scheinproblem der Rechtsphilosophie?

Montag, 9. März 2009

Im Rahmen der Vortragsreihe *laboratorium lucernaiuris* hielt Prof. Dr. Ulfrid Neumann ein Referat mit dem Titel «Rechtsgeltung – Ein Scheinproblem der Rechtsphilosophie?»

Das im Jahr 2004 gegründete Institut für Juristische Grundlagen – *lucernaiuris* leistet einen innovativen Beitrag zur Neuorientierung juristischer Grundlagenfächer und zur stärkeren Ausrichtung der juristischen Forschung und Lehre auf vernetzte Grundlagenfragen. Mittlerweile dokumentieren verschiedene Forschungsprojekte, Publikationen und Lehrveranstaltungen diese Bemühungen um interdisziplinäre und internationale Vernetzung. Mit der Vortragsreihe *laboratorium lucernaiuris* möchte das Institut eine zusätzliche Möglichkeit des fächerübergreifenden Austausches anbieten.



Eingeleitet wurde die erste Veranstaltung des *laboratoriums* am 9. März 2009 von der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Prof. Dr. Regina Aebi-Müller, und dem geschäftsführenden Direktor des Instituts, Prof. Dr. Michele Luminati. Während die Dekanin auf die rasante Entwicklung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät verwies und neben der Lehre auch die Forschung als Kernaufgabe bezeichnete, charakterisierte Prof. Luminati die Grundlagenfächer als jene Disziplinen, welche verunsichern und mithin von den gewohnten auf neue Pfade führen. Die juristischen Grundlagenfächer bieten keine exakte Chemie, dafür aber eine Art erhellender «Alchemie». Prof. Dr. Paolo Becchi, Direktor des Instituts, stellte den Referenten vor und verwies vor allem auf dessen herausragende Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Theorie der juristischen Argumentation und der Wissenschaftstheorie.

Prof. Dr. Ulfrid Neumann – Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie, Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft an der Universität Frankfurt am Main und Vorsitzender des Beirats des Instituts *lucernaiuris* – berichtete als erster Wissenschaftler aus seinem «Laboratorium» und gewährte Einblicke in seine «Alchemie» aktueller juristischer Grundlagenforschung.

Der Hinweis auf die Alchemie, so Prof. Neumann, passe zu seinem Referat, da sich auch das Thema Geltung zwischen Wissenschaft und Spekulation bewege. Rechtsgeltung sei sicher ein Problem der Rechtssoziologie, welche sich mit der faktischen Geltung von Normen beschäftigt. Es stelle sich nun aber die Frage, ob sinnvollerweise auch von einer normativen Geltung gesprochen werden könne. Verneint wird dies freilich von Seiten des Rechtsrealismus, der die faktischen Aspekte des Rechts betont, aber auch von einer Position die Neumann als «moralphilosophisch» bezeichnet. Letztere sehe eine normative Geltung nur im moralischen Sinne und beziehe sich dabei auf Kant. Gemäss Neumann kann also eine normative Rechtsgeltung mit ganz unterschiedlichen Argumenten als Phantom dargestellt werden. Aus verschiedenen Gründen jedoch sei an ihr bzw. an der Suche nach ihr festzuhalten. Der Richter könne nicht einfach der Rechtspraxis folgen. Dies führte ihn in einen *circulus vitiosus*. Und rein moralisches Entscheiden stünde dem Verlangen nach Rechtssicherheit

entgegen. Zudem könne, nachdem sich Moral und Recht ausdifferenziert haben, nicht mehr von einer moralischen Geltung des Rechts gesprochen werden.

Ein metaphysisches Element scheint der normativen Geltung damit immanent zu sein. Dieser Schluss könnte laut Neumann gerade auch mit Blick auf die «Reine Rechtslehre» Hans Kelsens gezogen werden. Eine Richtung also, welche erkenntnistheoretisch zweifelhafte Aspekte ausblenden will. Die *Grundnorm* kann als das metaphysische Minimum gedeutet werden, welches, ohne die Geltung aufzugeben, nicht unterschritten werden kann. Sie gilt wie eine Norm des Naturrechts. Trotzdem sieht Neumann hier nur einen bedingten Rückgriff auf die Metaphysik. Kelsens Grundnorm habe nämlich keine ethisch-politische Funktion, sondern nur eine erkenntnistheoretische. Die Grundnorm existiere nicht, sondern werde vorausgesetzt. Auf die Praxis bezogen bietet also auch die Lehre Hans Kelsens zu wenig Ertrag für die Beantwortung der Frage nach der normativen Geltung.



Für Prof. Neumann liegt der Schlüssel zur normativen Geltung in der Theorie der institutionellen Tatsachen. Im Gegensatz zu den natürlichen sind institutionelle Tatsachen durch Regeln geprägt. Als Beispiele führte Neumann die Verleihung eines Ordens, das Handaufhalten während des Schulunterrichts und das Schachspiel an. Von letzterem könne nur gesprochen werden, wenn die Regeln eingehalten werden. Das Spiel wird durch die Regeln definiert und konstituiert. Wer eine Dame wie einen Springer zieht, spielt nicht Schach. Metaphysische Bezüge sind

dabei nicht nötig. Ähnlich verhält es sich gemäss Neumann mit dem Recht: Die Regeln definieren das Recht. Sie sind per definitionem verbindlich. Allerdings ist das Recht in diesem Sinne als «Zwangsspiel» zu sehen, in welchem der Rechtsunterworfenen keine neuen Regeln und mithin kein neues «Spiel» definieren kann. Folglich gilt auch die Regel, dass aus einem Sein nicht auf ein Sollen geschlossen werden kann, nicht apriorisch. Wenn z.B. ein Versprechen als solches definiert ist, ist es verbindlich. Die Verbindlichkeit gehört zu seinem Wesen.

Das Recht als institutionelle Tatsache hat gemäss Neumann normative Konsequenzen, ohne auf eine ideale Existenz angewiesen zu sein. Die Geltung ist aber auch relativ, da die institutionellen Tatsachen auf kollektiven Deutungsmustern basieren. Wer sich also dem Recht widersetze, müsse die anderen von seiner Deutung überzeugen. Die richterliche Entscheidung ist in diesem Sinne kein Akt der Erkenntnis, sondern ein Akt der praktischen Entscheidung. Der Richter könne sich für das Naturrecht oder den Rechtspositivismus entscheiden. Mit Blick auf die Mauerschützenprozesse in Deutschland meinte Neumann, Gesetzen könne ex post die Geltung nicht abgesprochen werden, weil das Recht als institutionelle Tatsache eben nur eine soziale, nicht aber eine ideale Existenz habe. Wenn einst legales Handeln in einer späteren Rechtsordnung bestraft wird, könne dies nur moralisch begründet werden und nicht mit Hilfe der Rechtsphilosophie. Die Rechtsphilosophie hat laut Prof. Neumann die Aufgabe, Probleme aufzuzeigen und nicht dieselben zu verschleiern.

In der nachfolgenden Diskussion wurde aus dem Publikum die Frage gestellt, ob das Problem der Geltung von jenem der Gerechtigkeit getrennt werden könne. Prof. Neumann meinte, diese zwei Felder müssten nicht unbedingt scharf getrennt werden. Es stelle sich dabei die Frage, wie das Recht in einer Gesellschaft gehandhabt werde. So berufe man sich in Deutschland zuweilen auf das Naturrecht. Auf die Frage, ob in einem Mafiakontext auch von Recht gesprochen werden könne, sagte Neumann, es komme auch hier darauf an, welche Ansätze in einer Gesellschaft vertreten werden. Was als Recht anerkannt werde und was nicht, sei eben eine normative,



politische und keine erkenntnistheoretische Entscheidung. Zu der Frage, ob nicht eine eigenständige, *rechtliche* Rechtsgeltung im Sinne der Luhmannschen Systemtheorie einen besseren Ansatz darstelle als der Bezug auf *ausserrechtliche* Institutionen, meinte Neumann, er hoffe, dass die institutionelle Tatsache <Recht> nicht ausserhalb des Rechts stehe. Der rechtsrealistische und der moralphilosophische Ansatz stünden ausserhalb des Rechts, der Ansatz der institutionellen Tatsachen dagegen betone die Innenperspektive, weil er von kollektiven Handlungs- und Deutungsmustern ausgehe. Angesprochen auf den Streit um das Wesen juristischer Personen meinte Neumann, mit der Theorie der institutionellen Tatsachen sei die Diskussion um den realen oder fiktiven Charakter

von Verbandspersonen, wie sie im 19. Jahrhundert geführt wurde, hinfällig. Schliesslich stellte ein Zuhörer die Frage, ob es sich bei der Theorie der institutionellen Tatsachen nicht um eine neue Form des Rechtspositivismus handle. Prof. Neumann sagte, dieser Ansatz sei auf einer Metaebene positivistisch, stelle jedoch keine Letztbegründung dar. Die Institutionen legitimieren also nur das Recht und nicht sich selbst und müssen mithin der Kritik ausgesetzt sein.

Anschliessend an die Fragerunde wurden Prof. Neumanns auf hohem intellektuellen Niveau stehenden Ausführungen bei einem Apéro vertieft diskutiert.

Die Vortragsreihe wird am 30. April 2009 um 18.15 Uhr im Union, U 0.05 fortgesetzt. Prof. Dr. Ulrich Falk von der Universität Mannheim hält dannzumal ein Referat mit dem Titel «Urteilsverzerrungen. Ein interdisziplinäres Problem im Spannungsfeld von Psychologie, Geschichte, Recht und Rhetorik».

(Cyrus Beck)